

16.05.91

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV)

A. Zielsetzung

Gemäß § 16 Absatz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (RuStAG) erstreckt sich die Einbürgerung grundsätzlich auf minderjährige Kinder. Die derzeit zur Verfügung stehenden Urkundenmuster lassen es nicht zu, diesen gesetzlichen Erstreckungserwerb zu dokumentieren. Deshalb wird für den Erwerbstatbestand des § 16 Absatz 2 RuStAG künftig eine gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde verwendet.

B. Lösung

Durch Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV) wird ein neuer Mustervordruck einer gemeinschaftlichen Einbürgerungsurkunde geschaffen, mit der der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erstreckung gemäß § 16 Absatz 2 RuStAG dokumentiert werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

16.05.91

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der allgemeinen
Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen
(StAurkVwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) - 200 20 - Sta 59/91

Bonn, den 15. Mai 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

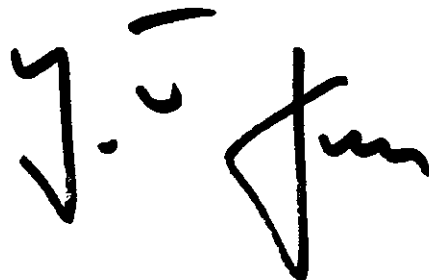
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in
Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. C. F. Müller', is located at the bottom right of the document.

Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in
Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV)

Vom

Nach § 39 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der
im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, ver-
öffentlichten bereinigten Fassung , der zuletzt durch Artikel 1
des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) geändert worden
ist, wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsan-
gehörigkeitssachen (StAurkVwV) vom 18. Juni 1975 (GMBI.
S. 462), geändert durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkun-
den in Staatsangehörigkeitssachen vom 15. Juli 1977 (GMBI.
S. 314), wird wie folgt geändert:

1. Die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Urkundenmuster der An-
lagen 1 bis 9 werden um das Muster der Anlage 1 a ergänzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Erstreckt sich die Einbürgerung der Eltern oder
eines Elternteils auf ein Kind oder mehrere Kinder, soll

eine gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 a ausgefertigt werden; § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung."

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Außer in der gemeinschaftlichen Einbürgerungsurkunde nach Absatz 3 dürfen Zusätze zu den in den Vordrucken vorgesehenen Angaben in der Einbürgerungsurkunde, der Entlassungsurkunde und der Verzichtsurkunde nicht gemacht werden."

Artikel 2

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
(Bundesadler)

Einbürgerungsurkunde

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am

in

Wohnort

und

Vorname(n), Familienname, Geburtsname

geboren am

in

haben mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben.

Die Einbürgerung hat sich auf folgende(s) Kind(er) erstreckt:

1. Vorname(n), Familienname

geboren am

in

2. Vorname(n), Familienname

geboren am

in

3. Vorname(n), Familienname

geboren am

in

4. Vorname(n), Familienname

geboren am

in

Auf Kinder, die in dieser Urkunde nicht aufgeführt sind, hat sich die Einbürgerung nicht erstreckt.

Ort, Datum

(Dienstsiegel)

Ausgehändigt am:

(Sicherheitspapier; DIN A 4; zweifarbig (hellgrün) mit Bundesadler als Unterdruck)

Begründung

I. Allgemeines

1. Die Zweite allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der StAurkVwV stützt sich auf § 39 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Auch die StAurkVwV vom 18. Juni 1975 ist, soweit sie sich auf die Einbürgerungsurkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) bezieht, auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassen worden (vgl. BR-Drs. 236/75, Rd.Nr. 1 der Begründung des Entwurfs der StAurkVwV).
2. Die Einführung einer gemeinschaftlichen Einbürgerungsurkunde für Eltern und Kinder erscheint aus praktischen Gründen wünschenswert, um in geeigneten Fällen für Kinder den Nachweis zu erleichtern, daß § 16 Abs. 2 RuStAG zur Anwendung gekommen ist.
3. Die Notwendigkeit, auch für die gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde im Hinblick auf die Bedeutung der Staatsangehörigkeitsurkunden einen einheitlichen Urkundenvordruck zu verwenden, ergibt sich aus den Erläuterungen zu den Rd.Nrn. 5 und 6 der Begründung des StAurkVwV-E (BR-Drs. 236/75).
4. Durch die allgemeine Verwaltungsvorschrift werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht zusätzlich belastet.

II. Zu den einzelnen BestimmungenZu Artikel 1 Nr. 1:

5. Die Einbürgerungsurkunde gehört zu den Staatsangehörigkeitsurkunden nach § 1 Abs. 1 StAurkVwV. Da zu der bisher vorgesehenen Einbürgerungsurkunde für Einzelpersonen nach dem durch § 1 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Muster der Anlage 1 für die Zukunft auch eine gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde für Eltern und Kinder eingeführt werden soll, sind die Urkundenmuster der Anlagen 1 bis 9 um einen Mustervordruck zu ergänzen, der mit der Bezeichnung Anlage 1a in die Sammlung der Muster eingefügt werden soll.

Zu Artikel 1 Nr. 2:Zu Buchstabe a)

6. Mit den gegenwärtig zur Verfügung stehenden Urkundenmustern ist es nicht möglich, den gesetzlichen Tatbestand des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Erstreckung gem. § 16 Abs. 2 RuStAG zu dokumentieren. Deshalb wird für diesen Erwerbstatbestand künftig eine gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde verwendet.
7. Das Fehlen einer gemeinschaftlichen Einbürgerungsurkunde erschwert es erheblich, insbesondere ausländischen Stellen gegenüber den Nachweis zu führen oder in geeigneter Weise zu belegen, ob die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils sich von Rechts wegen (§ 16 Abs. 2 RuStAG) auf ein Kind erstreckt hat. Von dieser Feststellung hängt nach ausländischem Recht oder nach Vertragsrecht, wie Artikel 1 Abs. 3 des ER-Übereinkommens vom 6. Mai 1963 über die Verringerung der

Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern (Vertragsgesetz vom 29. September 1969 - BGBl. II S. 1953) zeigt, für das Kind der Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit mitunter aber entscheidend ab. Für eine derartige Feststellung erscheint die gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde besser geeignet als ein bloßer Hinweis auf die praktisch gehandhabte Übung der Streichung des Ausschlußvermerkes in der(n) Einbürgerungsurkunde(n) der Eltern bzw. des Elternteils, mit denen (dem) zusammen das Kind eingebürgert wurde. Die Einführung einer gemeinschaftlichen Einbürgerungsurkunde entspricht insoweit also auch praktischen Bedürfnissen.

8. Der Wortlaut der gemeinschaftlichen Einbürgerungsurkunde stellt darüber hinaus sicher, daß über die Einbeziehung bzw. den Ausschluß eines Kindes entschieden wird, ehe die Ausfertigung der Urkunde erfolgt; er läßt allerdings offen, ob und inwieweit dabei die Wünsche der Betroffenen zu berücksichtigen sind, obwohl anzunehmen ist, daß die Erstreckung in der Regel auch verhindert werden wird, wenn die Betroffenen es wollen, und nicht nur in Fällen, in denen ihr staatliche Belange entgegenstehen. Insoweit ist eine Bindung der Einbürgerungsbehörden durch die StAurkVwV ebensowenig beabsichtigt wie eine Regelung der Frage, unter welchen Voraussetzungen von der Befugnis Gebrauch gemacht werden kann, die Erstreckung auszuschließen.

Zu Buchstabe b):

9. Die Änderung der Numerierung und der Hinweis auf die Ausnahmeregelung des Absatzes 3 ist eine notwendige Folgeänderung, die durch den neu eingefügten Absatz 3 bedingt wird.

Zu Artikel 2:

10. Bei der Festlegung des Inkrafttretens der ÄnderungsvwV ist berücksichtigt worden, daß die Einbürgerungsbehörden eine gewisse Vorlaufzeit brauchen, um sich mit einem ausreichenden Vorrat an Vordrucken der gemeinschaftlichen Einbürgerungsurkunde durch die Bundesdruckerei zu versorgen.

III. Grundsätze für die Anwendung des § 16 Abs. 2 RuStAG
(Erstreckung der Einbürgerung auf minderjährige Kinder)

Die gemeinschaftliche Einbürgerungsurkunde wird in der Regel als Nachweis des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erstreckung gem. § 16 Abs. 2 RuStAG ausgefertigt (vgl. Begr. I. 2.).

Um einen bundesheitlichen Vollzug des § 16 Abs. 2 RuStAG zu gewährleisten, werden folgende zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern/-senatoren der Länder abgestimmte Anwendungsgrundsätze herausgegeben:

1. Die Erstreckung auf vom(n) Eingebürgerten kraft elterlicher Sorge gesetzlich vertretene Kinder setzt die Zustimmung der(s) vertretungsberechtigten Eltern(-teils) voraus.
2. Die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Sorge bestimmt sich nach deutschem Recht.
3. Die Erstreckung kommt nur für Kinder in Betracht, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Kinder im Sinne des § 16 Abs. 2 RuStAG sind solche, für die die einzubürgernden Eltern das Sorgerecht besitzen, einschließlich der Adoptivkinder, nicht dagegen der Pflege- und Stiefkinder.
5. Die Erstreckung erfolgt, wenn
 - 5.1 beide Eltern eingebürgert werden;
 - 5.2 der nach deutschem Recht allein kraft elterlicher Sorge vertretungsberechtigte Elternteil eingebürgert wird.
6. Durch Gebrauchmachen von der Vorbehaltsmöglichkeit kann die Erstreckung ausgeschlossen werden, wenn ihr öffentliche Belange oder andere sachliche Gründe entgegenstehen (z.B. Rauschmittelsucht oder Bestrafung des Kindes); die Erstreckung ist auszuschließen, wenn es an den Voraussetzungen der Nummern 1-5 fehlt oder das Kind verheiratet ist oder war.
7. Der Vorbehalt muß in jeder Urkunde gemacht werden, um auf jeden Fall Kinder, die nicht mitaufgeführt sind, von der Erstreckung auszuschließen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist deshalb von einer Streichung des im Urkundenvordruck enthaltenen Ausschlußvorbehalts abzusehen.
8. Die Erstreckung erfolgt gem. § 16 Abs. 2 RuStAG kraft Gesetzes, stellt also keinen eigenen Gebührentatbestand im Sinne der Staatsangehörigkeits-Gebührenverordnung (StAGebV) dar.

05.07.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staats-
angehörigkeitssachen (StAurkVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991
beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß
Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.